

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Kläger, —

— Vertretung für den Kläger, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland - Bundesvorstand
Pflugstr 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagter, —

vertreten durch

Aktenzeichen **FSG-03-24-H**,

Es wird vom Kläger:

1. Widerspruch gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme "Ausschluss der Ausübung eines Vorstandsamtes für 1 Jahr", verhängt zwischen dem 06.06.2024 und 12.09.2024, schriftlich zugestellt nach dem 13.09.2024, eingelegt,
2. sowie Einsicht in die Verfahrensakte zu FSG-01-24-H¹ beantragt.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 16.10.2024 durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Norman Chapman, Lothar Krauß und Melano Gärtner beschlossen:

- I. **Das Widerspruchsverfahren gegen die verhangene Ordnungsmaßnahme "Ausschluss der Ausübung eines Vorstandsamtes für 1 Jahr", verhängt zwischen dem 06.06.2024 und 12.09.2024, schriftlich zugestellt nach dem 13.09.2024, wird am FSG eröffnet.**
- II. **Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SGO, wird der Klägerseite einsicht in die Verfahrensakte zu FSG-01-24-H gewährt.**

¹Verfahren zu FSG-01-24-H

- III. **Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, sich bis zum 25.10.2024 zu äußern und ggf. zu begründen, ob das Verfahren in Schriftform oder in (fern-)mündlicher Form geführt werden soll. Die Kammer wird darüber beschließen.**
- IV. **Die Verfahrensbeteiligten haben bis zum 04.11.2024 Zeit und Gelegenheit, sich erstmalig zum Antrag zu äußern oder Anträge zu stellen.**

Weiter wurde beschlossen:

1. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-03-24-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen beteiligten Richter separat in Kopie zu nehmen ist unschädlich.
2. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Vladimir Drag-
nić in der Funktion als Berichterstatter, Lothar Krauß, Norman Chapman, Melano Gärtner und
Sandra Schwab.
3. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
4. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüs-
se/Urteil in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Der Zugang zur Verfahrensakte: ■ **Pseudonomysiert von Amts wegen nach § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO, da es sich um Zugangsdaten handelt.** ■

**Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO ergeht an die Klägerseite die Nachfrage, ob das Verfahren nichtöf-
fentlich geführt werden soll, da es sich um ein Ordnungsmaßnahmeverfahren handelt.**

Folgende Frage von Seiten des Gerichts ergehen an die Verfahrensbeteiligten bzw. werden vorab ge-
fordert: ■ **Passage nach positivem Antrag auf Nichtöffentlichkeit gemäß § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO
geschwärzt.** ■

I. Hinweis zur Verfahrenseröffnung

■ **Passage nach positivem Antrag auf Nichtöffentlichkeit gemäß § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO geschwärzt.** ■

II. Hinweis zu FSG-01-24-H

■ **Passage nach positivem Antrag auf Nichtöffentlichkeit gemäß § 12 Abs. 7 Satz 3 SGO geschwärzt.** ■

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Eröffnungsbeschluss sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO haben Organe als Verfahrensbeteiligte einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, wird diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist dort gespeichert, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano
Gärtner

Sandra
Schwab

Vladimir Dragnić
Berichterstatter

Norman
Chapman

Lothar
Krauß

²Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation